

Allgemeine Lieferbedingungen der Energietechnik Einsal GmbH, Lappersdorf

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf – nachfolgend AGB genannt – gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen jeder Art, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Kunde auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragspartnern in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt.
2. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Käufers ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem einzelnen Fall auf sie Bezug nehmen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Eingehende Aufträge, Vereinbarungen, Zusagen und Nebenabreden einschließlich Sistirungen und Annullierungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
4. Angaben über kennzeichnende Eigenschaften stellen – soweit wir dies nicht ausdrücklich erklären – keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

1. Soweit nicht anders vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto ab Werk, unverpackt und nicht versichert.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Darüber hinaus hat der Käufer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Geltungsanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruht.
3. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens – auch Zinsschadens – bleibt vorbehalten.
4. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen. Soweit in einem solchen Fall noch Leistungen ausstehen, sind wir berechtigt, diese nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit ausreichende Sicherheiten zu verlangen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Der Käufer ist damit einverstanden, dass er mit den uns gegebenen Sicherheiten haftet. Leistet der Käufer keine ausreichende Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheit, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
6. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir – unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen – 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltswaren) bis zu Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder später abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, so dass ein Eigentumserwerb nach § 950 BGB nicht eintritt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsgegenwertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Käufer darf die Vorbehaltsware bis auf Widerruf teilweise für uns in Besitz halten und nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu normalen Geschäftsbedingungen veräußern oder zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen verwenden, solange er nicht in Verzug ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen. Von einer Pfändung oder jeden anderen Gefährdung unserer Rechte hat er uns sofort telegrafisch oder fernmündlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Intervention gehen zu Lasten des Käufers.
3. Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem gleichen Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1. Wird Vorbehaltsware nach Vereinbarung mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an den veräußerten Sachen. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrags verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- und Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang an uns im Voraus abgetreten wie vorstehend bestimmt.
4. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Die Einziehung hat auf ein von den sonstigen Geschäftskonten separiertes Bankkonto zu erfolgen, das treuhänderisch für uns geführt wird. Der Käufer hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Zahlung des Dritten nicht auf ein anderes Konto erfolgt. Der Käufer ist verpflichtet, vereinnahmte Beträge aus den abgetretenen Forderungen an uns abzuführen. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Einrichtung eines treuhänderisch gebundenen Kontos für die von ihm eingezogenen Fremdgelder nachzuweisen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht Gebrauch machen und die Forderung selbst einzuziehen, wenn wir das nach unserem billigen Ermessen für erforderlich halten dürfen, etwa in Fällen des Verzugs des Käufers oder in Fällen nach II. 5 oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird oder wenn er seine Zahlungen einstellt. Die Berechtigung des Käufers zum Forderungseinzug erlischt, wenn wir sie schriftlich widerrufen. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Informationen zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist in diesem Falle weiter verpflichtet, den Schuldnern diese Abtretung mitzuteilen.
5. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Gelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug aller Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird im ausgezahlt.
6. Sind der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

7. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherung die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

IV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Lappersdorf, Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Hagen (Westfalen), und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

V. Verpackung, Schutzmaßnahmen

Spezielle Verpackungsarten müssen seitens des Auftraggebers vorgeschrieben sein.

VI. Lieferfrist, Liefertermin, Lieferverpflichtung

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Soweit erforderlich, sind behördliche Bescheinigungen und der Erhalt eines vereinbarten eröffneten Akkreditivs rechtzeitig beizubringen.
2. Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
3. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsverpflichtungen verändern sich – auch wenn sie ausdrücklich als fest vereinbart wurden – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers, um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss, der in natürlichem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Abschluss steht, in Verzug ist.
4. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Angemessen gilt ggf. die komplette Zeit für eine Neuproduktion einschließlich Rohmaterialbeschaffung. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.
5. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung oder Nichtlieferung, -leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden oder der Verletzung von Kardinalpflichten nach dem Vertrag oder sie stellen einen Ersatz für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit dar. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

VII. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder – falls wir bereits teilweise erfüllt haben – wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, Folgen von Elementarschäden, besondere Maschinenausfälle, Mangel an Lohnmaterial oder Energiemangel sowie Behinderungen der Verkehrswege und fehlende Eigenbelieferung, und zwar einerlei ob sie bei uns selbst oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

VIII. Prüfabnahme

1. Eine Abnahme des Käufers oder von ihm Beauftragten muss ausdrücklich vereinbart werden und kann nur bei uns durchgeführt werden. In diesem Fall hat sie sofort nach Meldung der Prüfbereitschaft zu erfolgen, wobei der Käufer eigene und von ihm veranlasste Abnahmekosten trägt. Die uns entstehenden, mit der Abnahme verbundenen Kosten werden nach Aufwand berechnet, es sei denn, dass sie als Bestandteil des Kaufpreises ausdrücklich vereinbart sind.
2. Erfolgt eine vom Käufer zu veranlassende Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Waren ohne Abnahme zu versenden. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als abgenommen und ebenso wie nach erfolgter Abnahme als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

IX. Versand und Gefahübergang

1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. In diesen Fällen erfolgen die Leistungen Zug um Zug. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers als geliefert zu berechnen.
2. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme in jedem Fall – z. B. auch bei fob-, cfr-, cpt-, ddu-, ddp- und cif-Geschäften – auf den Käufer über.
3. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
4. Zur Erhaltung seiner sonst entfallenden Rechte gegen die Versicherungsträger und Versicherer hat der Käufer bei Transportschäden unverzüglich eine Sachverhaltsaufnahme zu veranlassen.

X. Mängelgewährleistung und Haftungsausschluss

1. Für vertragsgemäßen Zustand der Ware ist das Verlassen des Lieferwerks entscheidend.
2. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen mangelnder Leistung ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für sämtliche Schäden wird ausgeschlossen, soweit sie nicht in den vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich benannt sind, auch soweit sie nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie dann nicht, wenn wir die Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder für deren Haltbarkeit übernommen haben. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.
4. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht in den Fällen, in welchen bei Fehlern des Liefergegenstandes für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder durch privat genutzte Gegenstände verursachte Schäden an Sachen gehaftet wird. Auch gilt der Haftungsausschluss nicht bei Fehlern von garantierten Eigenschaften, sofern die Garantie gerade bezweckt, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
5. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
6. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt weiterhin nicht, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.
7. Für II-a-Material ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.